

Kultusministerium BW Stand: 26.06.2021

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie ähnliche Angebote

§ 12 Abs. 1 CoronaVO sowie CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Inzidenzstufentabelle:

≤ 10 Inzidenzstufe 1	<ul style="list-style-type: none">○ ohne Teilnehmerbegrenzung○ in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten (siehe Fußnote 1)○ keine Maskenpflicht im Freien und in Unterrichtsräumen
10 < 35 Inzidenzstufe 2	<ul style="list-style-type: none">○ ohne Teilnehmerbegrenzung○ in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten (siehe Fußnote 1)○ keine Maskenpflicht im Freien und in Unterrichtsräumen
35 < 50 Inzidenzstufe 3	<ul style="list-style-type: none">○ ohne Teilnehmerbegrenzung○ im Freien und in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten (siehe Fußnote 1)○ Maskenpflicht in geschlossenen Räumen○ nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu 15 Personen aus vier Haushalten zuzüglich der Kinder der beteiligten Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich bis zu fünf weiterer Kinder unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)
> 50 Inzidenzstufe 4	<ul style="list-style-type: none">○ Gruppen von bis zu 100 Personen im Freien, bis zu 20 Schülerinnen und Schülern in geschlossenen Räumen○ im Freien und in geschlossenen Räumen gesonderte Auflagen für Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten¹○ Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien○ nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen)

Fußnote¹

Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen; keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person bei Blasinstrumenten; kein Durchblasen oder

Durchpusten; häufiges Kondensat ablassen in verschließbares Gefäß; Aufnahme von Kondensatresten; direkte Schutzwand zwischen Lehrkraft und Schülerinnen

/ Schülern empfohlen